



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das höhere Schulwesen in Sachsen : Statistisches. Obere Leitung. Begriff der höheren Schule.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das höhere Schulwesen in Sachsen.

Statistisches. Obere Leitung. Begriff der höheren Schule.

Der sächsische Cultusminister, Herr von Falkenstein, hat sich nach 18jähriger Verwaltung seines Ministeriums in den verdienten Ruhestand zurückgezogen. Auch sein erster Rath, Herr Dr. Hübel, welcher seit fast 40 Jahren dem Cultusministerium angehört hat, wird nach officiösen Andeutungen diesem Beispiele folgen. Es würde voreilig sein, schon jetzt ein vollständiges Bild von dem entwerfen zu wollen, was das Ministerium Falkenstein auf dem Gebiete des sächsischen Kirchen- und Schulwesens geleistet hat. Bekanntlich hat bereits die Universität Leipzig Herrn von Falkenstein durch eine Deputation ihr Bedauern über seinen Rücktritt ausdrücken lassen und dabei rühmend alles dessen gedacht, was derselbe für die Landesuniversität gethan hat. Und in der That hat letztere auch alle Ursache zum Danke, da sie nicht mit Unrecht das Schooßkind des Cultusministeriums genannt zu werden pflegte. Gewiß wird sich Jedermann auch schon darüber freuen, wenn für die Pflege der Wissenschaft von Seiten der Regierung mit vollen Händen gesorgt wird. Nur muß dabei die Bedingung gestellt werden, daß die anderen Zweige des öffentlichen Unterrichts in gleichem Verhältniß wie die Universität gefördert, daß nicht ein solches „Schooßkind“ mit einseitiger Vorliebe gehegt und gepflegt werde, während andere Gebiete über eine gewisse Vernachlässigung zu klagen haben. Dies letztere gilt zunächst von dem höheren Schulwesen (Gymnasien und Realschulen) in Sachsen, und es soll Aufgabe der nachfolgenden Blätter sein, den gegenwärtigen Stand desselben kurz zu kennzeichnen, und nachzuweisen, daß dasselbe fortan einer ganz besonderen Fürsorge von Seiten des Cultusministeriums bedarf, wenn es mit dem Aufschwung der Landesuniversität und mit der Entwicklung des Schulwesens in den übrigen deutschen Staaten gleichen Schritt halten soll.

I. Statistisches. Sehen wir auf die Summen, welche einerseits für die Universität Leipzig, andererseits für die Gymnasien und Realschulen des ganzen Landes verwendet werden, so scheinen diese nicht in dem richtigen Verhältniß

zu stehen. Nach dem ordentlichen Staatsbudget für 1870/71 beträgt der jährliche Zuschuß des Staates:

für die Universität Leipzig	145,603 Thlr.
für sämtliche Gymnasien und Realschulen	78,950 "
also für die Universität mehr	66,653 Thlr.

Dazu kommen auf die zweijährige Finanzperiode im außerordentlichen Staatsbudget:

für Neubauten und Meliorationen bei der Universität Leipzig	136,000 Thlr.
für Neubauten und Erweiterungen bei Gymnasien u. Realschulen	61,000 "
also für die Universität mehr	75,000 Thlr.

Im Ganzen schießt demnach der Staat auf die Finanzperiode 1870/71 für die Universität Leipzig zweimal 66,653 Thlr., plus 75,000 Thlr., oder 208,306 Thlr.

mehr zu als für sämtliche Gymnasien und Realschulen des Landes. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß der Zuschuß für die Universität herabgesetzt werden müsse, vielmehr soll nur darauf hingedeutet werden, um wieviel der Zuschuß für die Gymnasien und Realschulen erhöht werden müßte, wenn für dieselben insgesamt ebensoviel verwendet würde als für die einzige Universität. Und daß hier wirklich eine Ungleichheit obwaltet, unter welcher das höhere Schulwesen (Gymnasien und Realschulen) in Sachsen bisher entschieden gelitten hat, das beweist die vergleichende Statistik aufs Unwiderleglichste.

Das Cultusministerium selbst hat in einem dem vorletzten Landtag mitgetheilten Exposé (Landt. Mittheil. I. N. 1868, S. 1462 ff.) zugegeben, daß unser Land hinsichtlich seines höheren Schulwesens hinter Preußen bedeutend zurückstehe. Zur Vervollständigung des dort gegebenen Materials nach den neuesten Quellen für das Jahr 1870 diene Folgendes:

Sachsen hat bei 2,423,400 Einwohnern	12 Gymnasien*)
Preußen " " 24,043,296	" 208 Gymnasien.

Sachsen müßte also nach dem preussischen Maßstab statt 12, mindestens 21 Gymnasien haben. Das Verhältniß wird aber noch ungünstiger, wenn man die übrigen für das höhere Unterrichtswesen bestimmten Anstalten in's Auge faßt. Außer seinen 208 Gymnasien besitzt nämlich Preußen:

1) 40 Progymnasien, von der Regierung anerkannt und zur Ausstellung des Zeugnisses für einjährige Freiwillige berechtigt, in der Regel alle Gymnasialklassen, mit Ausnahme der Prima, also VI bis II, umfassend.

*) Kreuzschule und Bisthum'sches Gymnasium in Dresden, Thomas- und Nicolaischule in Leipzig, die zwei Landeschulen in Meissen und Grimma, Bautzen, Chemnitz, Freiberg, Plauen, Zittau, Zwickau. —

Nicht gerechnet sind hierbei die zahlreichen noch nicht anerkannten Progymnasien, welche nur die unteren Klassen haben, wie solche auch Sachsen einige in Verbindung mit Realschulen besitzt.

2) 76 Realschulen I. Ordnung, welche hinsichtlich der Klassenzahl und Cursusdauer ganz nach dem Muster der Gymnasien organisiert sind.

3) 13 Realschulen II. Ordnung, bei welchen das Lateinische wegfällt und der 9jährige Cursus der Realschulen I. Ordnung um 1 oder 2 Jahre verkürzt werden kann. Schon ihre geringe Zahl gegenüber den Realschulen I. Ordnung (13 gegen 76) beweist, wie wenig Anklang die Realschulen II. Ordnung in Preußen finden, und es herrscht daher dort das Bestreben, eine Anstalt, die zunächst als Realschule II. Ordnung auftritt, möglichst bald zu einer solchen der I. Ordnung fortzubilden.

4) 70 höhere Bürgerschulen, welche von dem Cultusministerium anerkannt und zur Ausstellung des Freiwilligenzeugnisses berechtigt sind. Man hat also darunter etwas ganz Anderes zu verstehen, als was man bei uns zu Lande „höhere oder erste Bürgerschule“ nennt, denn die preussischen höhern Bürgerschulen sind vollständig nach den Vorschriften für die Realschulen I. Ordnung eingerichtet und unterscheiden sich von diesen nur dadurch, daß ihnen die Real-Prima fehlt, daß sie nur die Realklassen VI bis II umfassen, gerade so, wie die Progymnasien nur die Gymnasialklassen VI bis II haben.

Diesem reichgegliederten Organismus steht Sachsen mit seinen 9 Realschulen I. Ordnung (2 Dresden, Leipzig, Annaberg, Chemnitz, Döbeln, Plauen, Zittau, Zwickau), die übrigens gar nicht, wie die preussischen, eine 9jährige, sondern nur eine 7jährige Cursusdauer haben, und 1 Realschule II. Ordnung (Reichenbach) ziemlich dürftig gegenüber.

Ziehen wir die preussische Provinz Sachsen mit 2,067,066 Einwohnern (also mit ca. 356,000 Einw. weniger als das Königreich Sachsen) zur Vergleichung heran, so hat dieselbe: 25 Gymnasien (gegen 12 des Königreichs Sachsen), 1 Progymnasium, 6 Realschulen I. Ordnung, eine der II. Ordnung, 4 höhere Bürgerschulen. Noch schlagender wird der Gegensatz, wenn man einzelne preussische Städte in's Auge faßt. So hat die Stadt Berlin allein 10 Gymnasien (davon 3 seit 1861 neugegründet) mit 4845 Schülern, ein anerkanntes Progymnasium, 7 Realschulen und 2 anerkannte höhere Bürgerschulen mit 3868 Schülern. — Dagegen zählen die 12 sächsischen Gymnasien zusammen nur 2748 Schüler und die 10 Realschulen 3098 Schüler. — Ja, die Gesamtzahl der sächsischen Gymnasien wird fast von der einzigen Stadt Breslau erreicht, deren 4 Gymnasien (ein 5. wird gegenwärtig begründet) von 2408 Schülern besucht werden.

Stellen wir also die obigen Ergebnisse noch einmal übersichtlich zusammen, so finden wir in

	Preußen:	Sachsen:
Gymnasien	208	12
Realschulen I. D.	76	9
Realschulen II. D.	13	1
Progymnasien	40	vacat
Höhere Bürgerschulen	70	vacat
Demnach höhere Schulen überhaupt	407	22

Nimmt man nach der letzten Volkszählung von 1867 die Einwohnerzahl Preußens zu 24,043,296 und die Sachsens zu 2,423,401 an, so kommt

1 Gymnasium	{	in Sachsen auf	201,800 Einw.
		in Preußen schon auf	115,600 "
1 höhere Schule	{	in Sachsen auf	110,000 Einw.
		in Preußen schon auf	59,000 "

Die Anzahl der Schüler, welche höhere Schulen besuchen, beläuft sich in Sachsen auf c. 5900 in Preußen „ c. 104,000.

Wäre in Sachsen der Zudrang zu den höheren Schulen verhältnißmäßig so groß wie in Preußen, so müßten nicht 5900, sondern 10,400 Schüler vorhanden sein.

Wenn übrigens das sächsische Cultusministerium in jenem oben erwähnten Exposé das Uebergewicht Preußens auf dem Gebiete des höheren Schulwesens fast ausschließlich auf Rechnung der Militärgesetzgebung setzen will, so ist dies doch nicht ganz zutreffend. Allerdings ist die Erlangung der Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst ein bedeutender Factor für den stärkeren Besuch der höheren Schule, und wir können diese Thatsache nur mit Freuden begrüßen, insofern eine große Anzahl junger Leute, die sonst nach erfolgter Confirmation schon aus den unteren Klassen abgehen würden, veranlaßt werden, wenigstens bis zur Untersecunda vorzuschreiten und sich dadurch etwas mehr als eine elementare Bildung anzueignen. Aber die Freiwilligenberechtigung gibt nicht allein den Ausschlag für Preußen. *)

*) Da das preussische Berechtigungswesen nicht allgemein bekannt ist, so geben wir im Folgenden eine übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Berechtigungen. Dieselben gelten für die gleichnamigen Klassen der Gymnasien und der Realschulen I. D.

1) Absolvirte III: Aufnahme in die obere Abtheilung der k. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

2) Reise für II: a) Aufnahme als Postexpeditionsgehülfe; b) technische Lehrerstellen (Zeichenlehrer, Musiklehrer).

3) Sechsmonatlicher Besuch der II: a) Apothekerlehrling; b) Einjähriger Militärdienst.

An den Besuch der höheren Schulen knüpfen sich dort vielmehr noch andere wichtige Berechtigungen, entweder für gewisse Zweige der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes überhaupt, oder für den Eintritt in öffentliche Lehranstalten. Gerade das Berechtigungswesen läßt erkennen, welche hohen Ansprüche der preussische Staat an seine Beamten stellt. Wie viel geringer sind bei uns in Sachsen diese Ansprüche! Wie oft aber kommt hier auch vor, daß der Mangel an allgemeiner Bildung in den schärfsten Contrast tritt zu der Stellung, welche der Beamte in der Gesellschaft einnimmt.

Die vergleichende Statistik ergibt, daß auch die oft gehörte Behauptung (Vergl. die Aeußerung des Cultusministeriums in den Landt. Mitth. 1868, II. Kammer, S. 2031), in Sachsen absolvirten verhältnißmäßig mehr junge Leute als in Preußen den vollständigen Gymnasialcursus, auf Irrthum beruht. Für das Jahr 1870 betrug die Zahl der Gymnasialabiturienten

in Preußen 2832

in Sachsen 234.

Die Einwohnerzahl Preußens etwa 10mal so groß angenommen als die Sachsens, mußte letzteres 283 statt 234 Abiturienten liefern.

Noch ungünstiger für Sachsen aber erweist sich das Verhältniß, wenn man die 390 Abiturienten der preussischen Realschulen I. O. mit in Anschlag bringt; denn man darf dieser Zahl nicht die 91 Abiturienten der sächsischen regulativmäßigen Realschulen gegenüberstellen, da letzteren bis zu diesem Jahre die zwei oberen Klassen der preussischen Realschulen I. O. fehlten. — Ueberdies zeigt auch die Schulstatistik der erst 1866 zu Preußen hinzugekommenen Provinzen (Hannover u. s. w.), sowie die der übrigen nord- und

4) Einjähriger Besuch der II: Postexpedienten, Civilanwärter.

5) Reise für Ober II: a) Eintritt in den Marineendienst; b) Studium der Thierarzneikunde als Civileleve.

6) Reise für I: a) Civilaspirant bei den Proviantämtern; b) Feldmesser; c) Marktscheiber; d) Civilsupernumerar bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden; e) Justizsubalternendienst.

7) Besuch der I: Studium der Oekonomie auf den königl. landwirthschaftlichen Akademien.

8) Einjähriger Besuch der I: a) Civilapplicant für den Militärintendanturdienst; b) für den Marineintendanturdienst; c) Civilsupernumerar bei der Verwaltung der indirecten Steuern; d) Zulassung zur Entlassungsprüfung bei den königl. Provinzial-Gewerbeschulen.

9) Maturitätszeugniß: a) Facultätsstudien; b) Dispensation von Ablegung des Portepfehfährichtseramens; c) Aufnahme in die königl. Bauakademie zu Berlin; d) in die königl. Bergakademie zu Berlin; e) in die königl. höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde (bei unbedingt genügender Censur in der Mathematik); f) Posteleve; g) Aufnahme in das königl. Gewerbeinstitut zu Berlin; h) Aufnahme in das reitende Feldjägercorp.

Entsprechende Rechte sind an die Progymnasien, die Realschulen II. O. und die höheren Bürgerschulen geknüpft.

süddeutschen Staaten, daß leider Sachsen hinter dem gesammten Deutschland in der Entwicklung seines höheren Schulwesens erheblich zurückgeblieben ist. Im Jahre 1870 zählte nämlich:

Hannover, bei 1,937,637 Einwohnern (also ca. $\frac{1}{2}$ Million weniger als Sachsen): 17 Gymnasien (5 mehr als Sachsen), 2 Progymnasien, 9 Realschulen und 14 höhere Bürgerschulen.

Schleswig-Holstein, bei 981,718 Einwohnern: 10 Gymnasien, 1 Realschule, 3 höhere Bürgerschulen.

Hessen-Nassau, bei 1,379,745 Einwohnern: 11 Gymnasien, 2 Progymnasien, 8 Realschulen, 15 höhere Bürgerschulen.

Thüringische Staaten und Anhalt, bei 1,345,141 Einwohnern: 17 Gymnasien (5 mehr als Sachsen), 1 Progymnasium, 10 Realschulen und 4 höhere Bürgerschulen.

Mecklenburg, bei 659,388 Einwohnern: 9 Gymnasien, 2 Progymnasien, 9 Real- und höhere Bürgerschulen. Nach diesem mecklenburgischen Maßstabe müßte Sachsen 33 Gymnasien und 33 Realschulen haben.

Hessen-Darmstadt, bei 823,138 Einwohnern: 6 Gymnasien, 1 Progymnasium, 10 Realschulen.

Baiern, bei 4,823,421 Einwohnern: 28 Gymnasien, 78 Lateinschulen, 9 Knabenseminare, 6 Realgymnasien zur Vorbereitung auf das Polytechnicum (außerdem 33 staatliche Gewerbe-, Handels- und Landwirthschaftsschulen.)

Württemberg, bei 1,778,479 Einwohnern: 15 Gymnasien, Lyceen und protestantische Klosterschulen, 9 Oberrealschulen (außerdem 106 Latein- und Realschulen).

Baden, bei 1,434,970 Einwohnern: 15 Lyceen und Gymnasien, 3 Pädagogien (Progymnasien), 30 höhere Bürgerschulen.

Diese Angaben genügen, um die unerfreuliche Thatsache festzustellen, daß Sachsen, welches sich in anderen Zweigen menschlicher Cultur mit jedem deutschen Staate getrost messen kann, auf dem Gebiet des höheren Schulwesens nicht nur von Preußen, sondern auch von den übrigen deutschen Staaten sich vollständig hat überflügeln lassen. Dafür spricht auch die betrübende Erscheinung, daß, während allerwärts die höheren Schulen bedeutend vermehrt worden sind, in Sachsen seiner Zeit 5 Gymnasien (Ramenz und Löbau vor 1835, Chemnitz, Annaberg und Schneeberg nach 1835) unverantwortlicher Weise aufgehoben worden sind, von denen erst eins, nämlich das zu Chemnitz, im Herbst 1868 wieder ins Leben gerufen worden ist.

Bereits auf dem vorletzten Landtage hatte die II. Kammer die Gründung von mindestens vier neuen Gymnasien resp. Realschulen beantragt (Landt. Mittheil. II. Kammer, 1868, S. 3048). Nach den Beschlüssen der I. Kam-

mer, denen dann auch die II. beitrug, sollte zunächst ein Gymnasium in Chemnitz und eine Realschule mit landwirthschaftlicher Abtheilung (Döbeln) gegründet werden, zugleich sollte aber „das Ministerium die Frage einer weiteren Vermehrung der Gymnasien des Landes in Erwägung ziehen und hierüber der nächsten Stände-Versammlung Mittheilung machen.“

Allein, abgesehen von den 50,000 Thlr. für das bereits beschlossene Gymnasium zu Chemnitz, fand sich in dem Budget 1870/71 kein weiteres Postulat für Gründung neuer Gymnasien, und auch von der gewünschten Mittheilung über eine weitere Vermehrung der Gymnasien des Landes zeigte sich keine Spur. Und doch hatte das Cultusministerium selbst schon im Jahre 1866 ein Postulat von 50,000 Thlrn. zur Gründung eines ganz unentbehrlichen Gymnasiums für Neustadt-Dresden eingestellt. Dasselbe wurde aber später aus unbekanntem Gründen wieder zurückgezogen und ist bis jetzt, trotz aller Petitionen der Dresdener Stadtverordneten, noch nicht wieder zum Vorschein gekommen. Nachdem aber lange genug Chemnitz als das einzige Beispiel in Deutschland hat dastehen müssen, daß eine Stadt mit mehr als 50,000 Einwohnern nicht einmal ein Gymnasium besaß, wird es wahrlich auch Zeit, daß ein Stadttheil der Residenz, der jetzt mindestens 60,000 Einwohner zählt, nicht länger eines Gymnasiums entbehrt. Oben in der statistischen Uebersicht ist erwähnt worden, daß Berlin allein 10 Gymnasien und Breslau deren 4 resp. 5 besitzt. Wie unzulänglich erscheinen daneben die zwei Altstädter Gymnasien Dresdens, von denen obendrein das Wittthumsche Geschlechtsgymnasium eine Familienstiftung und wegen seiner hohen Schulgeldsätze (72 resp. 100 Thlr.) nur den wohlhabenden Ständen zugänglich ist! Gerade an dem Beispiele der Haupt- und Residenzstadt zeigt sich am schlagendsten, wie wenig seit langer Zeit in Sachsen für eine Vermehrung der Gymnasien geschehen ist.

II. Obere Leitung des höheren Schulwesens in Sachsen. Wie ist es überhaupt möglich gewesen, wird mancher fragen, daß Sachsen in dieser Weise hinter allen deutschen Staaten hat zurückbleiben können? Es lassen sich dafür mancherlei Erklärungsgründe anführen; doch wird man nicht fehlgreifen, wenn man den Hauptgrund in dem Mangel einer sachmännischen Oberleitung sucht. Bis jetzt haben in dem sächsischen Cultusministerium ausschließlich Juristen und Theologen die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens in Händen gehabt. Es sei ferne, die Verdienste, welche sich einzelne unter diesen hohen Beamten um das Schulwesen erworben haben, verkleinern zu wollen. Aber das wird kaum bestritten werden können, daß zu Zeiten, namentlich damals, wo man jene 5 Gymnasien aufhob, auch in der oberen Leitung ein volles Verständniß dafür, was die humanistische, mehr ideale Bildung der Gymnasien auch in einem vorwiegend

industriellen Lande, wie Sachsen, zu bedeuten hat, nicht vorhanden gewesen ist.

Wie anders in Preußen, wo die Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens seit langen Zeiten den Händen ausgezeichneten Schulmänner anvertraut ist, welche nach festen und wohlgeprüften Grundsätzen verfahren. Wir erinnern beispielsweise an die tiefgreifende und umfassende Wirksamkeit des Dr. Johann Schulze, einer anregenden, überall die Wissenschaftlichkeit fördernden, Geist und Leben weckenden Kraft, welcher von dem geistvollen und kenntnißreichen Staatsminister Freiherrn von Altenstein (1817—1840) als technischer Rath für das höhere Unterrichtswesen in das Ministerium berufen wurde und demselben von 1818 bis 1858 angehörte. In Preußen nimmt man die Provinzialschulräthe, welche die höheren Schulen in den einzelnen Provinzen zu beaufsichtigen haben, aus der Reihe der Gymnasialdirectoren und der gegenwärtige Leiter des höheren Schulwesens, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Wiese ist ein vormaliger Lehrer des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin, ein Mann, der sich durch seine philologische und pädagogische Tüchtigkeit in der Lehrerwelt einen ehrenvollen Namen erworben hat. Was dieser Mann für die Hebung und Mehrung der preußischen Gymnasien und Realschulen, für verbesserte Stellung der Lehrer gethan hat, davon sind seine höchst lehrreichen Werke über die Geschichte und Statistik, sowie über die gesetzlichen Grundlagen des preußischen höheren Schulwesens*) ein redendes Zeugniß, und ihm gehört wohl ein guter Theil der warmen Anerkennung, welche im vorigen Jahre Kaiser Wilhelm dem Cultusminister von Mähler für den großen Aufschwung der höheren Unterrichtsanstalten Preußens aussprach.

Warum haben wir nicht auch in Sachsen einen solchen Fachmann im Cultusministerium, welcher die Bedürfnisse der Schule und der Lehrer aus eigener Erfahrung kennt; der ihre Leistungen selbständig beurtheilen kann, der für die möglichste Förderung seines Verwaltungsgebietes das lebhafteste Interesse eines ehemaligen Mitarbeiters mitbringt? Warum haben wir nicht auch in Sachsen solche officiële Werke über das höhere Schulwesen, welche auch dem Laien einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse gestatten würden? Der Minister v. Bethmann-Hollweg ließ von 1860 ab das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ heraus-

*) Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herausgegeben von Dr. L. Wiese, Berlin 1864. — Desselben Werkes Fortsetzung, die Zeit von 1864 bis 1868 (1869) umfassend. Berlin 1869. — Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, herausgegeben von Dr. L. Wiese. Erste Abtheilung: Die Schule. Berlin 1867. Zweite Abtheilung: Das Lehramt und die Lehrer. Berlin 1868. —

geben, damit ein urkundenmäßiger Nachweis seiner Verwaltung geführt werden könnte; warum haben wir in Sachsen nichts Ähnliches?

III. Begriff der höheren Schule. Ueber den Begriff der höheren Schule herrscht in Sachsen im Allgemeinen noch viel Unklarheit. Bald wird schon die erste Bürgerschule größerer Städte zur höheren Schule gerechnet, bald wird letztere mit den Fachschulen zusammengeworfen. Diese Unklarheit verwirrt die wichtige Angelegenheit der Lehrerbildung und erschwert die Frage, ob die höheren Schulen Staatsanstalten oder städtische Anstalten sein sollen.

Auch in der officiellen Sprache ist der Begriff der höheren Schule nicht festgestellt. — Einige Ministerialverordnungen führen als höhere Schulen auf: Gymnasien, Progymnasien, Lehrerseminare, höhere Bürger- und Realschulen; aber welcher Umfang einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule zukommt, wer will das in Sachsen sagen? Das Ministerium selbst ist geneigt, den Unterschied zwischen Volksschule und höherer Schule einerseits, und zwischen Fachschule und höherer Schule andererseits zu verwischen. Eine Verordnung vom 15. April 1850 stellt geradezu die Lehrerseminare, die höheren Bürgerschulen und Realschulen mit der Volksschule auf gleiche Stufe, indem das Ministerium darin die Erklärung abgibt, daß es ihm „unthunlich“ und „bedenklich“ erscheine, für die genannten Schulen einen Unterschied zwischen Volksschullehrern und akademisch gebildeten Lehrern zu machen. Ferner kann man in den Nachträgen zu dem Realschulregulativ vom 2. December 1870 lesen, daß für die Realschulen II. Ordnung einiger Fachunterricht, wie z. B. im kaufmännischen Rechnen und in der Buchführung nachgelassen ist, und bekannt ist die Absicht der Regierung, mit der Realschule I. D. in Döbeln einige Fachklassen für Landwirthe zu verbinden. Bei solchen Maßnahmen kann doch wohl von einer tieferen Auffassung der Bedeutung der höheren Schule nicht die Rede sein.

Anders begreift man in Preußen die allgemeine Aufgabe der Realschulen und höheren Bürgerschulen und die Bedeutung, welche dieselben für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt haben. „Die Realschulen und die höheren Bürgerschulen,“ heißt es unter anderen in der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Oct. 1859, „haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtung ist daher nicht das nächste Bedürfnis des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwicklung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbstständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das

Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlage der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.“ — „Nur in dem Maße,“ lautet eine andere Stelle der angeführten Unterrichtsordnung, „in welchem die Aufgabe der allgemeinen und ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daß gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muß sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüthes gründen.“ — „Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben in der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.“ — Was sagt dagegen das Regulativ für die Realschulen im Königreich Sachsen vom 2. Juli 1860 über die Aufgabe der Realschulen? Die Realschulen sollen den „näheren Dienst des Lebens“ und „praktische Zwecke“ im Auge haben!

Die preussische Regierung hält also daran fest, daß die unwissenschaftliche Praxis des Nützlichkeitsprinzips den Charakter einer allgemeinen höheren Bildungsanstalt aufhebe, und nicht geeignet sei, dem wirklichen Bedürfniß des Lebens zu genügen. Die sächsische Regierung dagegen hat zum Theil die Realschule der materiellen Zeitrichtung dienstbar gemacht und sie dadurch ihrer Bestimmung entfremdet.

Was ist aber überhaupt eine höhere Schule*)? Von der Elementarschule, Volks- oder Bürgerschule, unterscheidet sich die höhere Schule durch einen über das nächste Bedürfnis hinausgehenden Unterricht, von den Fachschulen durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, von der Universität durch den vorbereitenden Charakter ihres Unterrichts.

Die höheren Schulen haben außer der ihnen mit der allgemeinen Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Erziehung der Jugend Hilfe zu leisten, den besonderen Zweck, die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung zu gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staat, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt.

Die höheren Schulen sondern sich nach der historischen Entwicklung des höheren Schulwesens in Preußen gegenwärtig in zwei Richtungen, eine gymnastiale und eine reale.

- | | | |
|-----------------------|---|------------------------------|
| 1. Gymnasialanstalten | } | Gymnasien, |
| | | Progymnasien. |
| 2. Realschulanstalten | } | Realschulen erster Ordnung, |
| | | Realschulen zweiter Ordnung, |
| | | höhere Bürgerschulen. |

Die Gymnasien sind vorzugsweise und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für die Universitätsstudien. Vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zweck sind sie zugleich am meisten geeignet, die Grundlage höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren.

Die Realschulen haben, im Gegensatz zu den Nützlichkeitschulen früherer Zeit, überwiegend die Bestimmung, die für praktische Berufsarten, sowie für den Eintritt in höhere technische Fachschulen erforderliche allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung zu geben.

1) Die vollständigen Gymnasien haben 6 aufsteigende Klassen, Sexta bis Prima, von denen die drei oberen Klassen in eine untere und obere Klassenstufe getheilt sind.

2) Progymnasien, welche als solche anerkannt und mit Berechtigungen versehen sind, haben die 5 Gymnasialklassen von VI bis II. Der Lehrplan der Progymnasien richtet sich in allen Beziehungen nach dem der Gymnasien.

3) Die vollständigen Realschulen, oder Realschulen I. Ordnung, bestehen wie die Gymnasien aus 6 aufsteigenden Klassen. In III dehnt sich der Cursus, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in

*) Vergl. Wiese, Verordnungen und Gesetze. 1. Abth., S. 3.

der Regel auf zwei Jahre aus. II und I haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus.

4) Die Realschulen II. Ordnung unterscheiden sich von denen I. Ordnung darin, daß jene sich unabhängiger von den Rücksichten auf die Forderungen der Behörden nach besonderen localen Bedürfnissen einrichten. Das Lateinische kann in ihnen zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden oder ganz wegfallen; sie sind unbehindert, den Cursus der III und II auf je ein Jahr zu beschränken. — Diese Realschulen II. O. finden, wie schon oben bemerkt, wenig Anklang in Preußen.

5) Die anerkannten und zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen umfassen die Klassen VI bis II und befolgen in denselben im Wesentlichen den Lehrplan der Realschulen I. Ordnung, sind auch im Uebrigen nach denselben Grundsätzen eingerichtet. Der Cursus der ersten Klasse solcher Anstalten hat daher die Dauer von 2 Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen.

Mit den meisten höheren Lehranstalten sind Elementar-Vorschulen von 1, 2 und mehr Klassen verbunden, um zur Erlangung der für den Eintritt in die Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. In die Vorschule können Kinder ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen werden. Es geschieht in der Regel nicht vor dem vollendeten 6. Lebensjahre. — Die Aufnahme in die Sexta der höheren Schule geschieht vorschriftsmäßig in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

Vergleicht man die höheren Schulen Sachsens mit denen in unserem „Nachbarstaate“ Preußen, so wird man finden, daß nur das sächsische Gymnasium dem Namen und der Sache nach mit dem preussischen Gymnasium zusammenfällt, daß hingegen die sächsischen Progymnasien, Realschulen I. O. und höheren Bürgerschulen von den preussischen Schulen gleichen Namens ganz bedeutende Verschiedenheiten zeigen. Progymnasien und höhere Bürgerschulen nach preussischer Terminologie gibt es bei uns nicht einmal annäherungsweise. Auch die sächsische Realschule I. Ordnung fällt mit der preussischen Realschule I. Ordnung durchaus nicht zusammen, denn letztere hat einen 9jährigen Cursus mit Schülern vom 9. bis zum 18. Jahre, erstere dagegen nur einen 7jährigen, mit Schülern vom 10. bis zum 17. Jahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche bei der Aufnahme in die unterste Klasse, die Sexta, nachgewiesen werden müssen, sind in Preußen und Sachsen genau dieselben, obgleich die Aufnahme in Sachsen um ein Jahr später erfolgt! Auch die Vorschulen, eine gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung, finden sich bei uns in Sachsen nicht vor.

Um jede Verwirrung der Begriffe zu verhüten, was ja so leicht geschehen

kann, dürfte sich wohl empfehlen, in so engverbundenen Staaten wie die deutschen jetzt sind, mit dem gleichen Namen auch nur die gleiche Sache bezeichnen. Das Indigenat, die Gemeinsamkeit des Militär- und Postwesens, und die Berechtigungen der höheren Schulen machen das Zusammenfallen des Namens mit der Sache sogar unbedingt nothwendig. Nach dem Reglement der Postverwaltung des norddeutschen Bundes vom 15. Febr. 1868 § 1 ist für die Annahme als Posteleve das Reisezeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erforderlich. Werden nun etwa die Reisezeugnisse einer sächsischen Realschule I. Ordnung den Reisezeugnissen der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung in Preußen gleichgestellt, da doch bei jener der Cursus um 2 Jahre kürzer ist, d. h. um 1 Jahr später beginnt und um 1 Jahr früher endet, als bei diesen, der Abgang bei jener schon im 17., bei diesen erst im 18. Jahre erfolgen kann? Diese offenbare Ungerechtigkeit findet auch statt bei der Annahme als Portepesefähnrich. Nach der Verfügung des sächsischen Kriegsministers vom 1. März 1867 sub 9 sind von der Portepeseejunkerpriifung dispensirt: diejenigen Aspiranten, welche im Besitze eines vollständigen Abiturientenzeugnisses eines sächsischen Gymnasiums oder einer nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten sächsischen Realschule sind. Demnach werden auch hier die 17jährigen Abiturienten unserer Realschulen mit den 18jährigen Abiturienten der Gymnasien völlig auf eine Linie gestellt. Diesen Widersprüchen kann nur dadurch gründlich abgeholfen werden, daß sich das Cultusministerium endlich entschließt, die sächsischen Realschulen völlig nach dem Muster der preußischen Realschulen I. Ordnung zu reorganisiren.

Die Leiter des höheren Unterrichtswesens in Sachsen scheinen zu glauben, daß durch Steigerung der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden das Schulziel schneller zu erreichen oder für den praktischen Lebensberuf schneller vorzubereiten sei, als dies in „unserem Nachbarstaate“ für möglich gehalten wird. Abgesehen von den unteren Klassen und mit Ausschluß der Gesang- und Turnstunden ist in Preußen die wöchentliche Stundenzahl

an den Gymnasien 30
an den Realschulen 30 bis 32,

in Sachsen dagegen

an den Gymnasien 34
an den Realschulen 35 bis 36.

Zu diesem Uebermaß von Unterrichtsstunden gesellt sich noch, namentlich an manchen Realschulen, eine Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten. Was sind die Folgen solchen Vorgehens? Die begabtesten Köpfe allein vermögen dieses Uebermaß von Unterricht zu ertragen, die mittleren Köpfe erliegen demselben aber vollständig. Durch diese Ueberfüllung des Gei-

stes tritt bei einzelnen Schülern mit zunehmenden Jahren ein Grad geistiger Stumpfheit ein, der denn doch die Frage nahe legt, ob hier nicht ein energisches „Halt“ geboten erscheint. — Solche Zustände sind aber nur möglich, wo das Schulwesen, wie in Sachsen, der sachmännischen Leitung entbehrt, welche aus eigener Erfahrung überall das rechte Maß zu finden weiß. (Schluß folgt.)

Herder's Einwirkung auf die deutsche Lyrik von 1770—1775.

Von E. Laas.

(Schluß.)

Ursprüngliche Klopstock'sche Odenform nach dem Vorbild des Horaz findet sich bei Goethe nur einmal verwerthet in dem choriambischen Hymnus am Anfang des Mahomet:

Theilen kann ich auch nicht dieser Seele Gefühl,
 Fühlen kann ich auch nicht allen ganzes Gefühl,
 Wer, wer wendet dem Fleh'n sein Ohr?
 Dem bittenden Auge den Blick?
 Hebe, liebendes Herz, dem Erschaffenden dich!
 Sei mein Herr du, mein Gott! Du allliebender, du!
 Der die Sonne, den Mond und die Stern'
 Schuf, Erde und Himmel und Dich.

Diese Horazianische Poesie hatte durch Herder den Todesstoß erhalten; man fühlt selbst bei Goethe den Zwang und die Unnatur; sie mußte allmählig verbluten wie die Anakreontische Tändelei.

An die Stelle der letzteren trat auch bei Goethe seit Straßburg das volkstümliche Lied. Seit dem Umgang mit Herder tauschte er wie Bürger auf die Weisen des Volkslieds, und lernte ihm den empfindungsvollen, einfachen echt deutschen Ton ab.

Aber auch diese lyrische Form hat das tiefe, von selbsteigenem Leben quellende edle Dichtergemüth über das, was er vorfand und was ihn zuerst